

V C  
4010



h. 33

**D**  
**S**  
**sch**

**n**  
**ni**



Vc  
4010

Vertraulichches  
Missiv Schreiben/  
Eines guten Freundes auß Lübeck  
an N. N. zu Hamburg/

**D**  **S**   
In jetziger **D**  **S**   
e

Schaffenheit vnd Zustandt der Stadt Magdeburg/  
vnd der beyden Erz- vnd Stifter Magdeburg/

Zur Information der Einsältigen  
in öffentlichen Druck außgelassen.

Item/

Christliches Ausschreiben:

**L**udwigs des XIII. **K**önigs  
in Frankreich vnd Navarra/ıc. an alle Chur:  
vnd Fürsten der Christenheit / seine vorhabende Kriegs-  
Armada des Röm. Reichs vnd Italia  
betreffende / ıc.

Gedruckt im Jahr /

**M. DC. XXX.**



BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

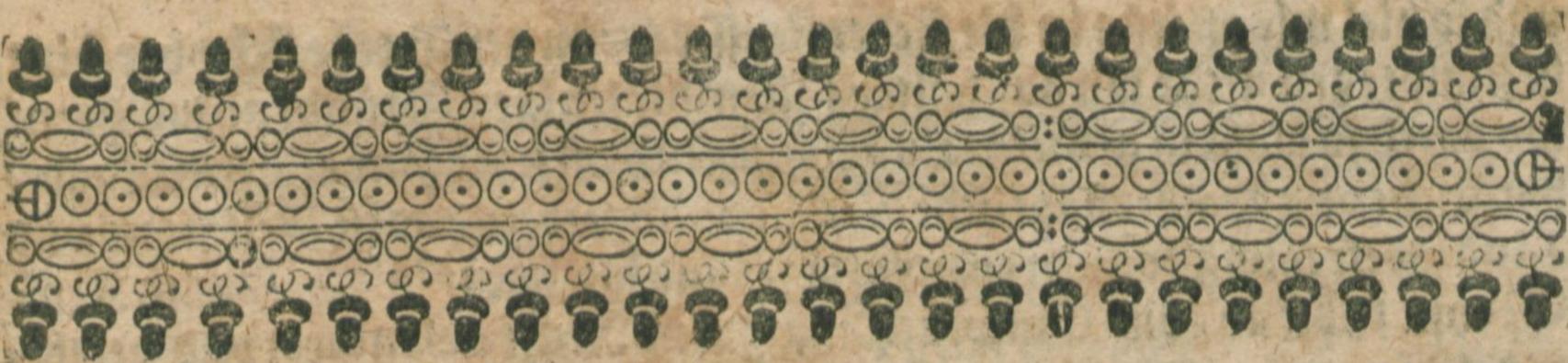
UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

ES  
S

S

Dr  
vnr  
M  
auf  
Dr  
the  
D  
hal  
lich  
des  
gu  
we  
E  
vn  
da  
m  
ga  
vn  
vn  
N  
lic  
w  
ch





**S** Wer Schreiben/günstiger Herr vnd Freund / den 4 Dito in  
Hamburg datiret, ist mir wol zukommen/ vnd habe darauß so  
grosse Frewde empfunden / als sehr ihr euch bestürket vnd vers  
wirret darinnen erzeuget. Denn daß ihr die Wiederkunfft  
deß Herrn Administratoris Christiani Wilhelms in sein  
Fürst Stifte vnd dessen Accord mit der Stadt Magdeburg zu gänzlich  
vnd beständiger Occupierung vnd Manutenierung der beyder Stifter  
Magdeburg vnd Halberstadt / für ein Zeichen der vorstehender vnd dar  
auß erfolgender Totalruin so wol derselben / als anderer benachbarten  
Orthen/sonderlich aber einer Desolation vnd Ausrottung vnser Christli  
chen Lehr der Augspurgischen Confession æstimiren vnd halten wollet.  
Darinnen kan ich *salvâ nostrâ amicitia* mit dem Herrn nicht einig seyn/  
halte es vielmehr gänzlich vnd gewiß dafür/daß diese Christliche vnd Lobs  
liche Union vnd Zusammenfügung deß Herrn Administratoris als Lans  
des Fürsten/vnd der Stadt Magdeburg vnd sämplicher Landschafft/ein  
guter Anfang sey / vnd aller Billigkeit nach genennet solle vnd müsse  
werden / der gnädigen Erlösung von der so lange Jahr an der werthen  
Christenheit vnd Lutherischen geringen Häufflein verobten Päpstischen  
vnd Spanischen Tyrannen vnd Bosheit. Bin auch dessen versichert/  
daß kein aufrichtiger vngeserbter Lutheraner / ja kein ehrlicher Bieders  
man deßwegen entweder den löblichen Fürsten / oder die Stadt vnd das  
ganze Land beyder Stifter verdencken / sondern vielmehr höchlich loben  
vnd commendiren, auch mit Christlichen Wunsche vnd Gebet / Rath  
vnd Hülffe / aller Müglicheit nach / selbiges Christliches / Löbliches  
Hochnötiges vnd Nütliches Fürnehmen zu promoviren, seines Christ  
lichen Gewissens vnd Religionspflicht halben sich schuldig erkennen  
werde. Vnd weil der Herr in Beglaubung dessen sich etwas schwach  
ebue befinden/ als wil ich vnser Vertrawligkeit nach / demselben fürzlich/  
vnd

vnd so viel mir an seho in die Feder flussset (denn der Vorthe sich vber seine bestimpte zeit nicht wil auffhalten lassen) die jenigen Gründe anzuführen/ wo durch so wohl in gemein/ als absonderlich diese fürgenommene Magdesburgische vnd Halberstädtische Vindictæ libertatis, das ist Religions vnd Landesbefreyung können entschuldiget vnd für männigliches/ auch Keyserl. Mayst. selbst an vnd Einspruch auß gulten Rechte defendiret vnd vertheudiget werden.

1. Vnd in gemein zwar ist dem Herrn nicht vnbeuust (wie wir dann wol vor der Zeit hiervon Mündliche Communication vnter vns angestellet vnd gepflogen) wie nach erhaltener Victori auff dem Weissen Berge man sich zum Niedersächsischen Creysse sonderlich genötiget/ vnter dem prætext des Pfalzgraffen Friderici, als welchem dannenhero Fürschub vnd Hülffe möchte geleistet werden. Vnd als man sich nach erforderung der Creysßgesetze/ vnd vorstehender Noth in etwas verfassung gestellet / einig vnd allein zu des Landes defension wieder allerhand dazumal noch vmbschweyffenden Armeen/ ist solches vnpræjudicirliches institutum alsbald für eine Hostilitet wieder Keyserl. Mayst. angesehen/ vnd dahero Ursach genommen/ obgedachten Niedersächsischen Creysß feindlich anzugreifen vnd zuverfolgen.

2. Als man aber zum Friedensmitteln sich anerbotten in der Braunschweigischen Handlung/ sind dieselbe dermassen coarctiret vnd eingesponnen worden/ daß man sich vnd des Landes keinesweges darbey versichern können/ sondern man hat nothwendig in den angefangenen Defensions Werck vorbleiben müssen.

3. Nach dem aber dieses vbel außgeschlagen/ vnd die Keyserl. Victoria wieder Fürst Christian/ Königl. Mayst. in Dennemarck/ Grafen von Mansfeld / etc. erhalten/ vnd endlich die Sache in Lübeck zum Frieden gediehen/ vnd man verhoffet es würde nunmehr nach gedempfften denen Feinden/ welcher wegen die wiedrige Armee in selbigen Creysß geführet/ der Creysß quitiret vnd der gewünschte Friede herwieder gebracht werden.

4. Sihe da gehen allererst die bißhero angestellet vbermachte/ grausame vnd im Röm. Reich vnerhörte Contributiones oder tribulationes Plackereyen vnd auffsaugung der armen Vnterthanen/ nebst vnmenschlich

menschlicher Tractirung/ Prügeln/ quelen vnd Märtern/ welche ja kein einiger Mensch der Röm. Käys. Mayst. als dem Vater des Vaterlandes für sich hat können oder dürfen zuschreiben) dermassen an/das es einem Stein erbarmen möge.

5. Jedoch wird solches alles Ehur Fürsten vnd Herrn/ Ständen vnd Städten/ dermassen überzuckert vnd süß gemachet/ mit vielfältigen Käyserl. Sincerationibus von erhaltung aller Privilegien vnd Freyheiten/ sonderlich aber der Religion/ welche im geringsten hierunter nicht gemeinet/ sondern es sey solches alles einig vnd allein zu erhaltung Käys. Hoheit/ Defension des Reichs/ Freyheit vnd erlangung eines beständigen Friedens durch vnterhaltung solcher Käys. Armee/ von denselben Contributionibus gemeinet vnd angesehen.

6. Dawieder keine Bitte/ kein Flehen oder Suppliciren, keine Intercessionalen, Hoher Vornehmen Potentaten/ keine Käys. promissa vnd rescripta ichts geholffen/ (denn die Spanische Armee mit Käyserl. Titul behenget vnd geschmücket/ hat solches nicht zugelassen) sondern gleichsam der gar auß hat sollen vnd müssen gespielet werden.

7. Wie dann solches allmählig weiter aufgebrochen/ in dem/ das man vornehmen vnd Käyserl. Mayst. sonst devoten Städten Guarisonen theils eingelegt/ theils angemuthet/ oder sonst an Statt des Intertements vnterträgliche Brandschagung ihnen auferleget.

8. Vnd in welchen man es erhalten/ dermassen mit vnerschwindlichen Exactionibus vnd andern Gewaltthaten grassiret vnd Tyrannisiret/ das die Einwohner von Gelde/ die Häuser von Einwohnern/ die Städte aber von Häusern endlich entblösset/ vnd gutes theils wüste vnd öde gelassen worden.

9. Hat sich aber eine Stadt entschuldiget/ des vnvermögens beslaget/ vnd dessen verweigert/ so ist dieselbige zu Wasser vnd Lande außs Feindlichste dermassen angegriessen/ verfolget/ verbannisiret/ blockquirtet vnd belägert/ das es die Türcken ärger vnd feindlicher nicht machen können/ wie dessen die Stade Strallsund/ ein lebendiges Exempel vnd trawriger wolbeglaubter Zeuge ist.

10. Vnd da gleich solche Stadt sich solcher Gewaltthaten/ wieder die öffentliche Reichs Constitutiones an Käyserl. Hoffe beschweret/

(darüber vff Churf. Sächfische vnnnd der Hansee Städte Intercèssion) vnd dawieder Käyserl. rescripta außgebracht/ daß man von ihr ablassen/ vnd des Friedens gleich andern des Reichs Städten sie solte genieffen lassen/ so hat doch solches weniger als nichts geholfen / wie abermal die Stade Strahlsunde öffentlich bezeuget.

11. Ja es hat sich wol das jenige/ was zuvor in etwas Dunkel vnd vntern Bart ist geredet worden / öffentlich/ hell vnd klar ausreden vnnnd verlauten lassen/ man diene nicht Käys. Mayst. sondern der Cathol. Lige/ dieser Krieg koste Käys. Mayst. nicht 3. fl. Deswegen er den Officirern vnd der Soldatesca nicht zugebieten habe/etc. Man solle vnd müsse sich als ein General des Oceanischen vnd Balthischen Meers aller Seeporren sich bemächtigen/ so wol aller Städte welche sich dem Spanier widersetzen/ wie der Anseesche Becker Cap. 7. redet. Dabin war es nembslich leyder gediehen/ mit der Deutschen vnd des H. Röm. Reichs Libertet vnd Freyheit.

12. Solte nun darwieder ein redlicher Deutscher Patriot / ein Reichs Fürste/ Landt/ Stadt nicht eiffern/ vnd das Joch solcher Spanischen Belästigung vnd Dienstbarkeit endlich von seinen vnd des gemeinen Vaterlandes Halse zuwerffen sich nicht euserst bemühen vnd angelegen seyn lassen?

Unter dessen nach dem man wieder den Prophan Fried vnd mitgetheilte Sincerationes die Länder nacheinander allmählig hat occupiret vnd mit vnerträglichen Schakungen außgefogen / vnd vnter das Spanische Joch gebracht/ so ist zugleich vnnnd auff dem Fusse nach wieder den Religion Fried/ vnd die vielfältige assecurationes der Religion vnd Lehr halben ertheilet/ erfolget.

13. Die Päpstliche UnChristliche Reformation an unterschiedlichen Orthen des Niedersächfischen Creyses / vnd dieselbige mit solcher grausamkeit/ daß die Prediger Angesichts von ihren Diensten vnd Christlichen Gemeinden verstoßen/ vnd versaget/ die Unterthanen aber vnd Zuhörer durch Zwangesmittel/ Schakung vnd dergleichen proceduren zum Catholischen Aberglauben genötiget vnd gedrungen / vnd im wiedrigen (da es ihnen so gut geworden) von ihren Haab vnd Gütern versaget/ den meisten aber das Jus emigrandi abgeschnitten/ welche nochmals sich bey

bey erlebten Armut nolentes volentes dem Päpftischen Brempeln müffen ergeben.

14. Darauff fürm Jahr das general Edict von restitution der Geiftlichen Güter Erß vnd Stifter/ gleichfals wider den Religion Fried (in welchen der Punct von den Geiftlichen Vorbehalt/ darauff diese Restitution sich gründet/ noch nie in einer allgemeinen Reichs versamlunge von beyden Religions Ständen approbiret oder bewilliget) erfolget/ welches/ wie es an vnterschiedlichen Orten allbereit exequiret vnd zu Werck gerichtet.

15. Also ist nicht vnſchwer zu glauben/ daß/ wie das Landruchtige Geschrey lautet/ auff jezigen Collegial vnd folgenden Reichstag/ es durch einen öffentlichen Reichschluß comprobiret, vnd die so wol allbereit occupirte, als noch restirende Geiftliche Güter vnd Orter/ sonderlich in dem Nieder Sächsischen Crense der Römischen Kirchen vnd dem leidigen Papsthum wieder vnterworffen/ vnd zugeignet sollen vnd müffen werden.

16. Was hernacher von den vbrigen Gütern vnd Ländern/ welche die Lutherischen vor dem Passawischen Vertrag occupiret vnd zur Christlichen Reformation gebracht/ zu hoffen/ dasselbige wird die Zeit vnd Erfahrung vns bald lehren. Ja es hat den Abschied vns allbereit ertheilet/ das Dillingische Buch/ Compositio pacis genant/ auff Geheiß vnd Einwilligung der Päpftischen Obern publicirt, welches den Kayser zu einem absolut Monarchen machet/ deme das Reich/ sonderlich aber die Städte in Religions sachen zu folgen schuldig: Dem Papst vnd dem Päpftlichen Bischoffen die Kirchen rechte aller Orter wil restituiret haben: Die Duldung der Augspurgischen Confession im Reich ein vnleidliches vns abgedrungenes Geseze nennet: Kayß Carolum vnd König Ferdinandum entschuldiget oder vielmehr, anklaget/ daß sie weder können noch wollen die Geiftliche Güter so vor dem Passawischen Vertrag occupiret den protestirenden lassen: Die Lehr der Augspurgischen Confession von der Persönlichen allgegenwart der Menschlichen Natur in Christo/ die Lutherische Consistoria, Klöster vnd Schulen also vnzulassen/ verdammet/etc. Darauß wir ja für gnüge vernehmen vnd sehen/ was vnsern Kirchen vnd Schulen/ Religion vnd Glauben von den  
Päpsta

Päbſttern für ein Eſſen zugerichtet ſey/ nemblich der endliche vntergang  
vnd außrottung mit Strumpff vnd Stiel.

Hierauff beliebet mir meines lieben Herrn vnd Freundes Meinung  
zuhören/ob er es vor vnbilllich/VnChriſtlich vnd vnnothig achte/dieſen  
gräuſamen Spaniſchen vnd Päbſtiſchen Practicken vnd Gewaltsamkei-  
ten/ zur eußerſten Ruin der Teuſchen Libertet oder Freyheit/ vnd ſo wol  
deß Prophean/ als Religion Frieden/ ſich zu widerſehen/ vnd nach eußerſ-  
ten Vermügen/ das thewre Pfand der Seligmachenden Religion vnd  
güldeneyn Freyheit helffen ſchützen vnd erhalten?

Ja wird der Herr aber ſprechen/ was hat dieſes alles mit der Stadt  
Magdeburg mit dem Herrn Admiſtratore, den beyden Erß vnd Stiſſe-  
tern Magdeburg vnd Halberſtadt zuthun/ oder was gehet ſie es an? Dieſe  
ſelbe ſeynd ja nicht der ganze Niedersächſiſche Creiß/ viel weniger die Lu-  
theriſche Kirche vnd Länder/ deßwegen ſie ſich ſolcher Vindicien nicht zu  
vnterwinden.

Antwort: Es gehet gedachte Stadt vnd Fürſten nebst beyden Stiſſe-  
tern ſolches ſehr viel an/ ſintemahl ſie ja ein Glied deß Niedersächſiſchen  
Creiſſes ſeyn / vnd alſo die allgemeine Drangſall vnd Verfolgung vber  
ſie bißhero ergangen vnd noch ergeheth. Derowegen ſie neben andern auch  
billlich drauff bedacht ſeyn/ wie ſo wohl ihnen als dem allgemeinen Weſen  
geholfen werde: Inſonderheit aber muß ich dem Herrn entdecken/ daß/  
weſſen Ich/ als newlicher Zeit Ich in Magdeburg bin geweſen/ von einem  
Vornehmen Politico vnd getrewen Patrioten/ dieſer Stadt vnd ſonder-  
lich deß Erßſtiſſes halben berichtet bin worden/ darauff vielleicht der Herr  
(wie auch mir geſchehen/ der ich mit dem Herrn gleicher Meynung gewes-  
ſen) auff andere Gedancken wird gebracht werden. Das nemblich/

1. Das Primat vnd Erßſtiſſe Magdeburg/ wo nicht die einige  
doch gewißlich die vornembſte Braut ſey/ darumb man tanke/ wann man  
deß Elbſtroms/ als deß fürnehmſten Paſſes ſich bemächtiige/ ſo könne man  
aller ander Dertter/ auch der Religion halber/ aller Stiſſter mächtig ſeyn/  
wie dann ſolche Conſilia vnd intentiones nicht newe/ ſondern von vielen  
Jahren geſchmiedet alſo gar/ Daß auch Anno 82. allbereit die reſtitution  
deß Erß Biſtthumb/ zu dieſem Ende begehret worden. Vnd Anno 1613.  
in einem öffentlichen Scripto turbatus Imperij Romani ſtatus genandt/

pag.

pag. 18. 19. starck dahin gezelet wird/ mit fürwenden / der damalige Fürst  
zu Brandenburg/welcher das ErzStift inne gehabt /sey weder Erz Bis  
schoff noch Geistlicher / ja ein Laischer Inhaber / welcher von den ab  
trünnigen Lutheranern durch lautere Nulliteten sey postuliret / vnd so  
wol Standes als Religion halben ganz vngeschickt / zu solcher Würden/  
zc. Daher Anno 1616. in den angehaltenen Tractaten von Beförderung der  
Spanischen Monarchien dieses für das fürnehmste Mittel geachtet wor  
den. (Befiehe Campanam magnam in der Vorrede.) Daß der Kä  
serliche vnd vermeinte reformirte Bischoff oder Administrator des Pri  
mats vnd ErzStifts Magdeburg entsetzet/vnd das ErzStift hinwider  
rumb mit einem vornehmen Catholischen Haupt vmb mehres Nach  
drucks willen / alldieweil derselbe nicht allein Primas totius Germaniæ  
sondern auch Inspector vnd Principal ist des OberSächsischen / wie auch  
des Westphälischen vnd Franckischen / vnd Director des NiederSäch  
sischen Erenses / Ingleichen auch Revisitor Camerae, so an dem Pri  
matu Germaniæ henger / ersetzet / vnd dasselbige in vorigen Stand ge  
bracht werde/dieweil man dadurch (NB. Mercks wol/) die Freyen Deut  
schen im Saume bringen vnd halten / auch die (NB.) Spanische inquisi  
tion allgemachsam von Zeit zu Zeit introduciren vund also endlich die  
Deutschen vmb ihre Libertet so wol in Religions als Politischen Sa  
chen gänzlich bringen könnte / etc. Sehet mein Herr diß intendiren die  
Spanisirte Päßler/vnd Päßstliche Spanier/ wer solte vnd wolte denn  
allhier nicht vigiliren, vund die Sache in gute Obacht nehmen/ auch nach  
aller Mügigkeit solchen schädlichen Spanischen vnd Päßstlichen Consi  
lijs helfen fürbeugen?

2. Welches vnd fürs ander noch mehr zu thun seyn wird/weil man  
alsbald nach erlangter Pragerischer Victori auff dieses ErzStift vund  
Haupt Stadt darinnen/ein sonderliches Auge gehabt/vnd ab Anno 1623.  
biß hieher so wol 3 Fürstliche Durchleuchtigkeit sampt der Clerisy/als die  
Stadt Magdeburg mit vielen Käyserlichen Legationibus vnd statlichen  
Sincerationibus, promissionibus, &c. in der devotin zubhalten sich  
hefftig bemühet/ dar auff auch die Stadt/ vnd das ErzStift sich fest vund  
sicherlich verlassen / vnd den Käyserl. nochmals anhero gelangeten Ar  
meen höchsten vnd müglichen Fleiß nach succurreret, bejage der Mag  
deburg

deburgischen deduction Anno 1629. publiciret, von Anfang bis auff das  
217. Blat vnd der beygefügeten documenten auß den originalibus treu-  
lich nachbedruckes/vnd dabey zufinden.

3. Wie dann Ihr Fürstl. Durchl. dahin beredet worden / daß sie  
an statt Ihr Keyf. Mayst. dem Niedersächsischen Creysß dero Fürstliches  
Wort geben vnd sinceriren müssen / daß J. Keyf. Mayst. dem Nieders-  
sächsischen Creysß mit allen Gnaden wolten zugethan verbleiben / auch bey  
derselben Freyheiten vnd Gerechtigkeiten / wie auch bey dem Religion vnd  
Prophan Frieden vnd Geistlichen manutenciren vnd schützen / wann nur  
Fürsten vnd Stände des Niedersächsischen Creyses sich auff Ihrer Keyf.  
May. Sei en wenden / vnd nicht Neutral bleiben würden / etc. Vide  
campanam magnam p. 48.

4. Als ist auch den Herrn Canonicis / vnd Lutherischen Thumb-  
herrn zu Magdeburg ein statliches Protectorium Anno 1626. den 19.  
Junij von Keyf. Mayest. ertheilet / daß sie vnd alle ihre Zugesane / so wol  
deren Haab vnd Gütern / vnter vnd in dem Keyserl. Verspruch / Schutz /  
Schirm vnd protection jederzeit seyn vnd bleiben / auch alle vnd jede  
Rechte vnd Gerechtigkeiten / Immuniteten, Beneficia / vnd Vorthail ha-  
ben / vnd sich deroselben erfreuen vnd genießen sollen vnd mögen / wie an-  
dere des Reichs Untertthanen / etc. Dannenhero ja so wol sie als die  
Stadt / vnd das ganze Erz Stiffte sich alles gutes hetten versehen sollen  
vnd dürffen.

5. Aber wie es in Effectu hernach ergangen / das beklaget die  
Magdeburgische Deduction / wie sie bey den vornembsten der Anseestäd-  
ten Gesandten wolbekandt / von pag. 27. bis pag. 86. sehr weilaufftig /  
wie man nemlich 1. der Stadt / Kirchen / Schulen / Hospitalien vnd  
Bürgerschaft Korn Pächte / ins fünffte Jahr auffgehalten. 2. Alle  
Schulden so die Stadt auffm Lande gehabt / vnter dem prætext der Con-  
tribution zurück gehalten. 3. Die Commercien zu Wasser vnd Lan-  
de gesperrt. 4. Die Betrendig Zuführung auß dem Erz vnd Stiff-  
tern Magdeburg vnd Halberstadt zur Stadt abgeschnitten. 5. Die  
Officierer das Betrendig auff dem Lande selbst auffgekauft / vnd ver-  
handelt. 6. Die Korn Schifffung vnd andere Handlung / auff der El-  
ben 4. Jahr versperret. 7. Die Commercien zu Lande gesperrt.

8. Die

8. Die Wolle auff dem Lande von den Officirern auffgekauft vnd ver-  
 handelt. 9. Braw vnd Becker Nahrung gehemmet. 10. Der Bür-  
 gerschaft ihre Wahren so sie zur Stadt bringen wollen abgenommen.  
 11. Die Zölle zu Wasser vnd Lande erhöhet. 12. Frembde Leute zu han-  
 deln abgeschreckt. 13. Bürgerschaft dadurch in Armuth gerathen.  
 14. Gemeiner Stadt vnd Cämmerer intraden gefallen. 15. Einquar-  
 tierung in den Vorstädten angestellet. 16. In der Stadt Dorff Güb-  
 einquartieret. 17. Vnterschiedlich gedrewet / sie wollen vnd müssen  
 die Stadt als den Paß haben / dessen vnterschiedliche Zeugüssen pag. 43.  
 44. angezogen werden. 18. Begehren ein Regiment Volck einzus-  
 nehmen. 19. Werden darüber Plockquirit / vnd alle Zufuhr ihnen  
 versperret. 20. Die Bürger vnd Reisende vmbgehalten / geplündert  
 vnd verwundet. 21. Die Stadt greulich injuriret vnd ohne vnters-  
 schied vor Rebellen / HurenSöhne / Schelmen / Dieben / Galgen-  
 schwengel / Lutherische Buben vnd Hunde außgeruffen. 22. Weiber  
 vnd Jungfrawen geschändet. 23. Die grüne Saat im Felde vnder-  
 bet. 24. Die Märckte vnd Messen zubesuchen verboten. 25. Der  
 Stadt Legaten gefangen. 26. Der Stadt ihre Schiffe genommen  
 vnd angehalten. 27. Den Fischern die Rähne / Garn vnd Fische ge-  
 nommen. 28. Schaafe / Schweine / Rüh / etc. genommen vnd weg-  
 getrieben. 29. Darüber den Klägern ganz nichts wieder die Thäter  
 verholffen. 30. 16. Schanzen für vnd vmb die Stadt auffgeworffen.  
 31. Paßbriefe den Bothen an Käyserl. Mayst. abgeschlagen. 32. Graß  
 vnd Hey der Bürgerschaft Preiß gemacht. 33. Das Getreidig auß  
 dem Felde weggeführt. 34. Bey abbringung des Getreides die Bu-  
 ger niedergeschossen. 35. Der Bürgerschaft Wind vnd Wasser-  
 mühlen / Siechenhof vnd Getreidig im Felde angesteckt / etc. Vnd  
 zwar solches alles wieder öffentliche theils vhralte Privilegia der Stadt /  
 theils statliche Sincerationes Ihr. Käys. Majest. selbst / des Fürsten von  
 Friedland / Obr. Altringers / Graff Schlicken / wie derer aller forma-  
 lia in den beygefügeten Beylagen zu finden.

6. Eben ein solches haben auch die Geistlichen oder Capitularen  
 empfunden / auff daß ihnen ertheilte protectorium, denen ihre Häuser  
 vnd Dörffer entzogen / mit vnerträglichen Schakungen vnd Contribu-

tionen beleget/ vnd als sie beschwergen bey Käys. Mayst. sich belaget/ ist ih-  
nen den 17. Julij 1623. zur Antwort worden/ die Schuld vnd Ursach dies-  
ses Unheils sey niemand anders zuzumessen/ als denjenigen/ welche die  
Feindselige Waffen ergreifen/ vnd zu denselbigen rathen vnd instigiren  
helffen/ vnd Ihr Käys. Mayst. in billicher mässiger gegen verfassung sich  
zustellen gedungen/ etc.

7. Ja Ihr Fürstl. Gnaden selbst der Herr Administrator ist des-  
sen Zeuge/ denn als ihm kaum 8. Tage zuvor von Käys. Mayst. alle Käys-  
serl. Gnade vnd Hulde/ protection vnd defension versprochen/ ist dar-  
auff die Käys. Armee mit hellen hauffen den 9. Octob. Anno 1625. in das  
Stifte Halberstadt vnd Erbstifte g. fallen/ alles occupiret, verheeret vnd  
verwüestet gantz 5. Jahr von Anno 25. bis auff den 1. Augusti des 1630.  
Jahres/ da Ihre Fürstl. Gn. wieder zu Lande gekommen/ vnd die Käys-  
er außzutreiben angefangen.

8. Ein gleiches ist auch Ihrer Fürstl. Gn. in der verstossung vor  
dem Erbstifte wiederfahren/ da auff bloße Klage ohne einige Erkänntniß  
des Rechts/ vnverhörter Sache/ wieder alle Recht vnd Billigkeit/ dies-  
selbe ist condemniret, wie in Campana Magna pag. 30. 31. darüber ge-  
plaget wird. Welches alles zu dem ende sargangen/ damit man durch  
solche vnd dergleichen vnbillich/ vnd Gewaltthaten der beyder Erzb. vnd  
Stifter Magdeburg vnd Halberstadt/ vnd d.ß. Magd. Passes sich möchte  
bemächtigen.

9. Als man nun/ dem Wunsche nach/ des Erbstifts nebenst dem  
Stifte Halberstadt sich gedachter massen wider den Prophan Frieden vnd  
so viel statliche Sincerationes, so wol in gemeindem ganken Nieders-  
sächsischen Creyse/ als in specie Ihr. Fürstl. Gn. vnd der Stadt erthei-  
let/ sich bemächtiget/ vnd also daß eine intent oder absehen des geheimen  
Consilij obtiniret, da hat das ander auch nicht lange verborgen können  
bleiben/ sondern man hat allerhand gelegenheit vnd Ursach gesucht/ wie  
auch der Religion allmählig beygekommen vnd abbruch gethan könnte wer-  
den. Zu welchem ende auch 1. gar frühzeitig eine Designation der  
Kirchen/ Clausen vnd Capellen in der alten Stadt Magdeburg/ so die  
Catholici vor diesem fundiret, possidiret, auch sonst zur Clerisey ge-  
legt seyn/ welche von ihnen (den Magdeburgern) totaliter hinwieder zu

resti-

restituiren begehret worden/ ist von vngerechten Leuten außgefertiget vnd  
vmbgetragen worden/ vnd zwar in der Jurisdiction am Neuenmarck.  
1. Kays. Ottonis fundat. S. Mauritius mit 42. Altarn: nebenst  
2. vnter der Haube. 3. Norberti Archiep. fundat. vnser Lieben Frau  
wen mit 24. Altarn/ nebenst 4. einer Capellen im Weinberg 5. S. Ses  
bastian mit 20. Altarn/ nebenst 6. einer Capellen S. 7. S. Nicolans mit  
16. Altarn/ nebenst 8. einer Capellen S. 9. S. Paulus mit 22. Altarn/ ne  
benst 10. einer Capellen S. 11. der Carmeliten fundat. mit 20. Al  
tarn/ nebenst 12. einer Capellen S. am Mänkhofe/ so die Erste/ Do  
ctores vnd Balbierer gestiftet. 13. Eine Capell auff Mandelslehnhofe.  
14. S. Gangolphus nebenst 15. der Caldaunen Capelle. 16. Capell auff  
dem Siechenhofe. In der Stadt vnter des Raths Jurisdiction. 1. S. Aus  
gustin. 2. Ordo Barfüßer. 3. S. Maria Magdalena/ Ordo Cisterc.  
4. Ritter oder Fronleichnams Capelle. 5. Capell auff dem grawen Hofe.  
6. Capell auff der Mänke. 7. S. Stephan. Diese Dertter haben die  
Päbster frühezeitig/ wie gesagt/ auß vnd außgesetzt/ darauff zu ersehen/  
was sie mit der Stadt Magdeburg vnd derselben Geistlichen Gütern im  
Sinne heiten/ absonderlich aber/ wie es zu verstehen/ wenn sie den Magdes  
burgern statliche Sincerationes von Handhabung des Prophan vnd Re  
ligion Friedens würden mittheilen/ daß nemlich dessen vngerecht/ sie  
auch die Geistlichen Güter vnd Dertter wolten wiederumb zu sich reißen/  
welche die Stadt längst vor dem Passawischen Vertrage eingezo gen/ (wie  
dann kein einiges Kloster vnter der Stadt Jurisdiction zu finden/ welches  
nach dem Passawischen Vertrage were Reformiret worden) das ist/ sie  
wolten ihnen mit den Sincerationibus das Maul schmierer/ viel zusagen  
vnd halten/ was den Kärgern zuhalten sey/ das ist nichts/ NB. vnd vnter  
den Catholischen wohl bekandt.

20. Hierauff ist man vnter andern auff des Norberti reliquien  
oder Gebeine/ so bey dem Kloster zur Lieben Frauen in Magdeburg bey  
gesetzt/ wieder gerathen. Vnd wie man die selbige im ruhigen Stande  
für 22. Jahren vor diesem zu erheben nicht hat mögen erhalten/ als hat  
man vermeinet/ bey diesem trüben Wasser sie wol zu erfischen seyn werden/  
denn an jeso sey die gewünschte gelegenheit vorhanden/ wie die Mönche  
selbst bekennen/ R. 1. 2. Narrat. de Norberti elevat. Vnd wenn man

dieselbe erhalten vnd abgeföhret / als werde des Erbstiftes vornehmten Patron vnd Stifter vieler Geistlichen Güter / Kirchen vnd Klöster / nebst allen diesem seinen Bestifte entführet vnd den Pabstlern wieder vberhändiget seyn. Da hat man allerhand listiger Reuelen vnd Practiken sich gebraucher / einem hie / den andern dort mit Rosenobeln gestochen / einem diese / einem andern jene verheiffung gethan vnd an guten Tractamenten nichts mangeln lassen / sonderlich aber der Stadt grosse vnd fürtreffliche Privilegien vnd Freyheiten verheiffen / da sie hierinnen consentiren vnd desselben Gebeine werden folgen lassen / wie denn die Pabstler in vorerwehnter s hrer Narratione Anno 1627. zu Prage gedrucket / solches hin vnd wieder anführen. Vnd solches ist auch also / vngachtet des erewlichen verwarren eines E. Ministerij vnd anderer getrewen Patrioten den 27. Martij 1626. nach ihrem Wunsch erhalten Anno 1626. 3. Decembre. vnd der ander grad zur Religions enderung gemacht worden.

11. Der dritte Grad die Formula Concordiæ gewesen / Anno 1627. den 17. Septemb. zu Magdeburg auff anstifften etlicher Pabstensen den Leute auffgerichtet / da man mit allgemeiner einhelligen subscription das jetzige Kriegswesen zu iustificiren gemeinet / als solte dasselbe die Religion im geringsten nicht angehen / vnd solches mit Eydschwüren beschewret.

12. Der vierdte Grad ist die Occupation des Klosters zur Lieben Frauen gewesen / denn das war die Braut / darumb man den Tanz mit Norberti elevation angehoben. Dieselbe Occupation ist nun auch auff aller behendeste fürgenommen vnd vollendet / auff geschehener etlicher Leute Zusage / wie man ziemliche Nachrichtung hat / ehe dann die Rathschlüsse recht angestellet / vnd vollenzogen / ehe dann man die ordentliche Obrigkeit vnd den Landes Fürsten ersuchet vnd dessen Meinung vernommen / ehe man ein so wichtiges präjudicirliches Werck mit andern Lutherischen Ständen vnd Städten / wie gerathen / communiciren können / nur daß man vber Hals die Reformation des ganken Erbstiftes befördern köndte. Darzu denn nicht wenig geholffen der famosus, Apostata (Apostolus wolt ich sagen /) Saxonix vnd bekande Landstreich Martinus Stricerius, welcher zu dem ende im Kloster S. Agneten eine geraume Zeit gelegen vnd gelauschet / gelauffen vnd gerennet / vnd sich listig bey seinen Liebkosenden Leuten

Leuten statilich insinuiret, biß er den Norbertum hinauß / vnd die Münsche herein hat practiciret, welches geschehen den 26. Novemb. Anno 1628. vnd der vierdte grad der intendirten reformation mag genennet werden.

13. Der fünffte Grad ist die Occupation der Klöster / Berge vor Magdeburg / Gottes Gnade bey Calbe / Wolmerstede vnd Jerichow / auß welchen die Evangelische Geistliche Fratres vnd Nonnen verjaget vnd dert Stellen mit Päpstlichen Mönchen vnd Messpfaffen sind ersetzt / vnd die öffentliche Grewel des Pabstthumbs / darinnen starck angeordnet vnd verohbet worden.

14. Der sechste Grad ist der Zwang der Prediger bey Ammensleben / daß sie die Kinder nicht weiter Lutherisch täuffen solten / darüber H. Johan Dismarck ist zween Tage gefänglich gehalten vnd ihm angemutet worden / sein eigenes ihm gebornes Söhnlein Catholisch täuffen zu lassen / oder die Pfarr zuräumen / oder 50. Thal. Straffe zugeben / wie er mit eigener Hand solches bezeuget / den 15. Martij 1628.

15. Der siebende Grad ist gewesen die hochwichtige deliberation von der occupation vnd apprehension der postes des Erzstifts am Röm. Hofe vielmaln / sonderlich aber den 13. Septemb. vnd 19. Decemb. 1628. geschehen / da dann im Jenner beschlossen / daß der vornembsten Catholischen Churfürsten des Reichs gutachten darüber solle erfordert werden / in dieser aber / daß (weil dasselbe sich verweilet) dessen vnerwartet auß Päpstl. Heil. eingeschicktes Breve die possession zu ergreifen / wegen theils besorgender ChurSächsischer apprehension, theils propter periculum animarum quoditie crescens (wie die formalia des Conclusi der deputirten Röm. Räte lauten) vnd zur temporal Administration Graff Wolff von Mansfeld / In Spiritualibus aber / nicht Johan Reinhard von Metternich / sondern nach außdrücklichen erfodern des Päpstlichen Brevis Apostolici ein Episcopus oder Archiepiscopus à Cæs. Majest. nominandus, & deinde à Nuncio Apostolico deputandus, als da were entweder der Archidiaconus in Speyer oder der Deschand zu Willenstorf / deren einer dem Nuncio Apostolico, dem Brevi gemess / fůrgestellet / vnd von demselben mit der Geistlichen Gewalt vnd Confirmation versehen werden könte / wie solches Conclusum in ædibus

bus Dn. à Strabenborff durch die deputirte Rätze nebenst Keyf. Mayst. Reichvater Pater Leumermayn gestellet vnd vberreichet ist worden.

16. Der achte Grad ist die Reformation zu Halberstadt zum Anfang des 1629. Jahrs fürgenommen/wie denn am Newen Jahrstage als bald von den Mönchen ein öffentliches Patent affigiret worden / darin nen das Fest des H. Rosenkreuzers im Nahmen vnnnd auff Befehl des Papst zu Rom hochfeyerlich zu halten/auch die Monatliche Procession den 4. Januarij anzustellen begehret worden.

17. Dar auff das Keyserliche Edict von Restitution der Geistlichen Güter erfolget den 6. Martij 1629. welches an der DomKirchen zu Magdeburg vnnnd Halberstadt öffentlich angeschlagen / vnnnd dadurch beyder Stifter Religion in Einziehung der Kirchen vnnnd Güter wo nicht gänzlich/doch meistens theils ruiniret vnd aufgehoben wird/welches der neunnde Reformation Grad ist.

18. Der zehende Grad ist die Entsetzung der Lutherischen Herren vnd Cleriken im Stifte Halberstadt / den 10. Decemb. des vergangenen Jahres geschehen vnnnd fürgenommen auff Keyf. May. vnd Päpstlicher Heiligkeit Commission/dadurch nicht allein die standhaftige Lutherische Herrn wieder Keyf. Sincerationes, dar auff sie hart gedrungen/entsetzet/ vnd Schlüssel/ Inventarium, &c. von ihnen genommen / vnd die Kirchen/Bischoffs Hoff/Canzelen eingezogen/ Sondern auch die Kirche S. Mertens dem Raht vnnnd der Stadt so lange in Posses zu behalten concediret / biß sie from vnd keine Ceremonien wider Päpstl. Heil gebrauchen vnd etliche Gesänge abstellen würden.

19. Der eilffte Grad ist die Auffdringung des newen Erzbischoffes wieder vnd ohne rechtmessige Election der Clericorum/ auff Verlethung Päpstlicher Heiligkeit / dadurch nunmehr offenhertzig angedeutet wird/was man im Sinn habe/nemblich/ die eusserste Außbreitung reiner Lutherischer Lehr auß dem Erzstifte Magdeburg.

20. Der zwölffte Grad ist die Degradation oder Entsetzung der alten Lutherischen Domherrn oder Cleriken in Magdeburg/vnd Einsetzung der newen Catholischen gleichfalls auß vnd auff Päpstl. Heil. vnnnd Keyf. M. Verordnung vnd Befehl geschehen/laut des öffentlichen Commission Edicts welches den 5. Julij newlichst publicirt/welche nunmehr als Herrn

des

des Landes vñnd der Kirchen von allen Ständen des Erbstiftes haben solten vñnd müssen erlanbt vñnd angenommen/vñnd die Endliche Pflicht ihnen geleistet worden den 18. Maji Stylo novo.

21. Der dreyzehende Grad ist nun die würckliche Immision, possess vñnd Reformation, zu dessen beforderung den jüngsten 19. Aprilis an den Rath vñnd gemeine Bürgerschaft der Stadt Magdeburg (wiewohl ohne Kays. Commision) gesonnen vñnd begehret worden/die newe Catholische Domherren nicht allein an den Newenmarck in ihre Wohnungen einzulassen/ sondern auch denselben Schus vñnd Schirm zu leisten. Welches aber bishero beständiglich/ inmassan auch für 80. Jahren gesehen verneinet vñnd abgeschlagen worden.

22. Darauff nicht desto weniger die Occupation der Domkirchen zu Halle/ als der vierzehende Grad, ist fürgenommen/vñnd den 30. Junij der H. Domprediger vom Stricerio Krafft angezogener vñnd fürgewendeter Kays. commision, licentiret vñnd abgeschaffet/die Kirche eingeweiht vñnd geweihet/ vñnd die Päßstliche Brewel darinnen zur vbung wollen gebracht werden/wiewol solches gar bald wieder erloschen.

23. Die hinderstelligen gradus würden noch zu erwarten sein gewesen/dasern Gott der HERR nicht hette ins Spiel gegriffen/ durch die gewünschte Ankunfft des H. Administratoris. Denn freylich soisten der fünffzehende gradus würde gewesen seyn die cassierung des vbrigen Lutherischen Religions exercitij zu Halberstadt/ wie dann man gewisse nachrichtung hat/ daß eben den Tag/ da Ihre Fürstl. Gn. zu Magdeburg sich präsentiret, nemlich Dominica 10. Trinitatis, welcher war den 2. Augusti/auch der Obr: Becker die in Händen habende Päpstl. vñnd Kaysersliche Mandata von einstellung der Lutherischen Predigten in S. Mertens Kirche zu Halberstadt zu publiciren willens gewesen/ vñnd also dasselbe ganze Stifte zur Römischen Catholischen Käyseren zubringen.

24. Darauff der sechzehende Gradus erfolgen hette müssen/nemlich/ die occupation der Kirchen in Magdeburg/ nach aussage des Papstheimischen München im gülden Ringe: Es muß wieder zum alten Stande gebracht werden/ vñnd zupörderst müssen wir Magdeburg haben/ auch die Kirchen/ ja nicht allein die Kirchen/ sondern den zwang auch/ (wie denn darzu allbereit der Weih Bischoff vñnd Münche auff dem jehet

E

weh

währenden Collegial Tag zu Regensburg sollen designiret seyn/da dann  
keiner wolle aufgetrollet kommen mit dem jure emigrandi, &c. wie dessen  
formalia auch in der Magdeburgischen Deduction p. 43. zu finden.

Auß oberzehlten diesen Puncten/ welche in Magdeburg ganz be-  
stand/wird mein großgünstiger Herz verhoffentlich gnugsamb zuverneha-  
men haben/ was die liebe Stadt vnd das ganze Land beyder Stifter ges-  
nötiget vnd gezwungen habe sich Königl. Mayst. in Schweden (welcher  
mit grosser vnabwendlicher Heerskrafft herein bricht/dem auch die Stadt  
zu wiederstehen wegen außgesogener durch die Spanische bisherige pres-  
suren der ganzen Bürgerschaft nicht bestund /) vnd dem H. Adminis-  
tratori/wieder die Päpstl. Spanische Liga zu accommodiren nemlich  
eben dieses / was für 80. Jahren sie zum gleichen Widerstand beweget/  
Defensio scilicet & conservatio Religionis & privilegiorum, daß sie  
ihre durch Gottes Gnaden bishero unverrückt vnd rein erhaltene Religi-  
on vnd Lehr nach inhalt Göttlicher Schrift vnd der Augspurgischen vn-  
geänderten Confession vnd dem Christlichen Concordien Buch/ für  
dem Päbstlichen einbrechenden Antichrist vnd dessen Greweln lauter vnd  
unversehret erhalten/ vnd darneben auß der so lang sie vnd vns alle drü-  
ckenden vnd außsaugenden Spanischen Dienstbarkeit/ Vergewaltigungs-  
gen/Kraub vnd Plünderung sich afferiren vnd vindiciren, vnd also zu dem  
allgemeinen durch so vieles ängstiges Seuffzen gewünschten Friede ein-  
nen glücklichen Anfang vnd Eingang möchten machen / Ob Gott der  
HERR wolte Gnade geben / daß so wohl Kays. Mayst. als aller ander-  
rer Christl. Chur- vnd Fürsten/ Stände vnd Städte des Reichs Augen  
vnd Herzen eröffnet / vnd zu etwas heilsamern Consiliis Pacis beweget  
möchte werden. Welches ihre Fürhaben ta kein eheliebender Wiederman/  
wil geschweigen ein wahrer Christ/ vnd sonderlich der Lutherischen War-  
heit vnd Deutscher Freyhelt Liebhabender vnd ergebener Patriot impro-  
biren oder verwerffen wird.

Denn ob 1. dieses einer Rebellion gleich scheint zu seyn/welche wie-  
der Kays. Mayst. vnd die öffentliche Reichs Constitutiones thete lauffen/  
so ist doch/ wenn man die Sache gründlich erwegen wil/ dem nicht also.  
Denn die bisherige attentata vnd verwaltigungen/welche wieder gemeine  
Christenheit/ vnd insonderheit das Erbstift vnd die Stadt Magdeburg  
fürgez

vürgenommenen/ ja außdrücklich wieder die Rät. Capitulation vnnnd den  
Propfan vnd ReligionsFriede lauffen/ wie auß der Collation oder ent-  
gegenhaltung beyderley Sonnenklar erscheinet/ auch leichtlich in specie  
könnte dargethan werden. Ergo so kan vnd wird die remidirung dieses al-  
les/ welche durch Königl. Mayst. in Schweden/ vnd derselben zugethane  
einig vnd allein gesucht wird/ ja keine Rebellion oder Auffwicklung wieder  
das Reich seyn/ es were dann das Rät. M. sich nicht weiter an ihre Ca-  
pitulationes verbunden zu sein wolte achten / welches ja kein getrewer  
Patriot von dem höchsten Haupt des Reichs ihm wird bereden oder ein-  
bilden lassen.

2. Daß es vnnöthig solle seyn / vnd dessen man vmbgang weiter  
solte haben können/ wird keiner leichtlich sagen/ dann ja die eufferste Noth  
vnd Gefahr der Religion / wie erwiesen/ sich gnugsam ereuget/ vnd das  
Päbstische Käsermesser ja recht derselbigen an die Gurgel gesetzt/ also gar  
daß sie gleichsam mit einem Schnitt odet Hieb beyder Stifter derselben  
berauben können. So ist darueben kein Füncklein einiger Hoffnung wes-  
gen erleichterung der gravaminum vnd Beschwerden irgendwo zu fin-  
den gewesen/ Inmassen die Contributiones an Geld vnd Korn in künfftigen  
Jahren also vnd dermassen allbereit gesteigert / vnnnd gutes theils angedeutet  
worden/ daß dieselbe ja vnerschwinglich vnnnd vnmöglich weren gefallen/  
vnd darauß nichts anders als die totalruin vnd verwüstung Länder vnnnd  
Leute/ offtgedachter dieser beyder Stifter gewißlich hetten erfolgen müssen  
wenn nit auß solche weise (denn ordentliche Wege vnd Mittel ja weiter nit  
verfangen wollen/ wie auß des jetzigen Collegial Tages actis gnugsamb zu  
spüren vnd abzunehmen) Rath vnd Hülffe were gesucht worden.

3. Daß das Werck schwer vnd gefährlich sey/ ist nicht ohne/ kan  
aber auch nicht anders seyn / sintemahl die Noth auch schwer/ gefährlich  
vnd vnerträglich gewesen. Weil aber das Werck 1. an vnnnd für sich selbst  
Christlich vnd Göttlich / vnd zu Gottes Ehren/ vnd erhaltung desselben  
seligmachenden Wortis gereicht. 2. Nothnötig/ weil keine andere Mit-  
tel verhanden. 3. Nützlich vnd ersprießlich so wol dem Religion als Pro-  
phan Friede/ zu dessen wiederbringnung es enig vnd allein gemeinet/ laut  
Königl. Mayst. in Schweden öffentlicher erklärung. 4. Devot vnd mit  
Güte vnd dem lieben Gebet angefangen. 5. Vernünfftig/ welches mit

grossen Wolbedachte vnd erwägung aller vorkommenden vmbstenden für ge-  
nommen. 6. Allgemein/ welches alle Christliche Länder/ so der Religio-  
n halben periclitiren, angehet. 7. Ja auch/ wie gesagt/ Kaiserlich  
vnd Reichisch/ weil es zu Kayf. May. reputation vnd des Heil. Römisch.  
Reichs Freyheit / auch männiglichem Besten vnd Erspriesslichkeiten/ vers-  
trawligkeit vnd conjunction der G. mäter/ Länder/ Leute vnd Glaubens-  
erhaltung ohne einige gesuchte eigene Ehre/ oder des geringsten interesse  
angesehen/ So hat man an sublevation der difficulteten, vnd glückli-  
chen Success durch Gottes gnädige Hülffe vnd Beystand im geringsten  
nicht zu zweiffeln. Dieses ich dem Herrn zu eröffnung meines Gemüths  
Meynung in höchsten Vertrawen vnser Freundschaft nach / entdecken  
wollen/ gewis vnd gar nicht zweiffelnd/ der Herr in Erwegung der Wich-  
tigkeiten dieser Sachen auß vnd nach dieser schlechten Anführung dem  
Magdeburgischen Christlichen Werck nicht allein geneigter vnd mehr zus-  
gethan seyn werde/ sondern auch andern auff gleichem Irwege wanckens-  
den vnd wancklenden werde zu rechte helfen/ vnd offgedachtes Werck  
auffß beste zu recommendiren wissen. Datum in Lübeck den 9. Augusti/  
Anno M. DC. XXX.

### Des Herrn vertrawester Freund.

Ben schließung dieses Schreibens kömpt mir ein Exemplar des Fürst-  
lichen Auffbots Mandats zu/ darinnen Ich sehe/ daß Ihre F. Gn. nes-  
benst Königl. Mayst. in Schweden einig vnd allein dahin zielen/ wie Ich  
angeführet/ selbiges Ich auch dem Herrn zur Collation vnd mehrer  
Beträchtigung habe hierbey fügen  
wollen.

Ludwigs

Ludwigs des 13. dieses Namens/ Königs in

Franchreich Aufschreiben an alle Chur: vnd  
Fürsten der Christenheit.

Also lautende:



Der Allmächtige schütze vnd erhalte die Könige/damit sie  
gleichfalls seine Herrlichkeit fürbilden/ in deme ihnen be-  
fohlen wird/fürnehmlich die Religion/ vnd auch die Ge-  
rechtigkeit Handzuhaben vnd zu erhalten.

Nun erkennen die Könige in Franchreich/vnd rüh-  
men sich auch dessen/ daß dieses Gebot der einige Zweck  
ihrer Seelen Gedancken/vnd die Seel all ihrer Wercken

seye/vnd seyn deßwegen auch die jenige Guldene Lilien/so diese Kön. Cron  
vom Himmel empfangen/noch nicht verwelcket/ sondern so viel mehr in den  
größten Wiederwertigkeiten vnd Empörungen von der vnendlichen  
Barmherzigkeit des Göttlichen Schutzes bewahret / vnd erhalten wor-  
den/ welches Wir dann erst newlich in der That/ vnd zwar mehr als je-  
gend einer befunden. Als wir in dem Herzen der Stadt Roschelle alle die  
jenige Aufrührische Gemüther gedämpffte/ welche unsere Vnterthanen  
von der Natürlichen Ehrerbietung gegen vnser Cron Franchreich Bos-  
haftiglich verkehrt/ vnd abwendig gemacht / vnd den Vntergang vns-  
erer Königreich machinirt haben/von dergleichen glücklichen Fortgans-  
ung selbiger Impressa/ hat die Erbare Welt wohl vnd gnugsam erkens-  
nen mögen/ daß vns hertzlich nicht beweget habe die Begierde Blutvera-  
giessen/ sondern die Nothturfft der Trewe/ nicht der Ehr Geiz vnserer  
Gränze zuerweitern/ sondern die Pflicht/ die Eynigkeit der H. Christ-  
lichen Kirchen zubeschützen / welche dann die auffgehende Sonne der  
Franzosen ist/ als die vns angetrieben vnd bewegt hat/nicht allein vnserer  
schiedliche Kriegsheer zuversambeln/ sondern auch in grösserer Gefahr/  
vnserer eigene Person darzustellen/ welches wir auch Würcklich vnd in  
der That erwiesen/ in dem wir in eigener Person zu Susa an den Grän-  
zen

ken Italie erschienen. Damals stunde in vnser Macht/ als wir die Bes  
lagerung Casal plötzlich auffgehoben/ in das Herzogthumb Meylandt/  
vnd noch weiter zurucken/ vnd diß nicht darumb/ frembde Herrschafft zu  
vberziehen vnd vnversehens zu vberfallen/ sondern das Vnserige wieder  
einzunehmen/ in deme die Cron Franckreich/ vnTERSchiedliche iustificirte  
Prætionen auff selbige Landt hat/ nichts destoweniger haben wir nicht  
weiter fortrücken wollen/ damit wir selbigen Provinzen die trawrige vnd  
töelich Zufall / so gemeintlich dem Krieg folgen/ nicht beybrächten.  
Damals waren wir in Hoffnug gestanden/ daß diese vnser Wassen/ den  
wohlverdienten Ausgang solten verursacht haben/ als da wohl hette seyn  
sollen die gebührende Ehrerbietung / gegen dem höchsten vnd Obersten  
Bischoff: das stattliche Ansehen der freyen Fürsten Italie / die Abhelff  
vnd Aufhebung der vngerechten Beschwerden vnd Trangsaln/ welche  
vnsern lieben Vettern dem Herzogen von Nivers angetrohet/ vnd zuges  
füget worden. Vnd lezlich die wiederbringung des langgewünschten  
Friedens Italie / vnd der ganzen Christenheit in diesen Occidentalis  
schen Landen / damit wir / vermittelst einer Heyl. Liga vnd Verbins  
dung / vns zu Ehrwürdiger Eroberung des Orients hetten wenden  
können.

Demnach wir aber mit vnserm herlichen Schmerzen nunmehr  
sehen vnd erkennen/ daß vnser freundlich Verfahren vnd geneigter Wils  
len nicht allein nicht belohnet / sondern auch wieder vnsern rühmlichen  
Zweck/ ganz böse Practicken angerichtet worden/ Als seynd wir auch  
gezwungē/ die Wassen/ so wir wider die Vnglaubigen gebrauchen wollen/  
beyseits zulegen/ vnd solche mit ganser Macht wieder die Turbatores  
vnd Zerstörer der Christenheit an die Handt zu nehmen/ damit durch das  
Blut der jenigen / so da vnsern H. Vatter vnd Statthalter Christi des  
Erlösers / verursacht haben/ sich zu fortificiren vnd zu stärcken/ vnd vn  
sern Herrn Vettern Herzogen von Mantua gezwungen / sich sampt sei  
nen vnd vnsern Helffern vnd Vertheidigern/ zu bewahren/ vnd zu beschüt  
zen/ die Hiß ihrer Begierd geleset / vnd in Milch verkehet werde.  
Durch welche/ nach dem vns die erhaltene Triumph werden zugeengnet  
syn/ der gewünschte Frieden/ welcher auß vnsern langvorher geweissago  
ten Victorien Glücklich entspringen wird/ nutrit, gezielt/ vnd erhalten  
werde.

Vns

Uns ist sehr verdriesslich / daß vnter dem Schein die Catholische  
Seligkeit zu erhalten / man damit vmbgehet / eine vnaußflüchtige Monar-  
chy fortzusetzen / Welche den Natürlichen Fürsten / ihr habendes Recht mit  
Gewalt nehmen will / die sie durch Recht vnd Betrug nicht zu wegen bring-  
en kan / Deswegen dann auch die Kriegsheer dahin geschickt worden / die  
Prophan Sachen zu berauben / die Heyl. Sachen zu verachten / der Heyl.  
Reliquien zu verstoren / die Layen vmb zubringen / die Priester zu entleiben /  
die Dörffer vnd Flecken zu verwüsten / vnd öde zu machen / die Städte vnd  
Fürsten zu belägern / Kirchen zu Schänden / vnd die Allerheyl. Sacristen  
mit Füßen zu treten / Diese Barbarische Furien verdienen Donner vnd  
Blitz / es ist nunmehr Zeit die Gerechte Raach zu üben / das Gesetz Gottes  
hat vns das Schwert in die Hand gegeben / vnser Herz ist in seinen Hän-  
den / vnser selbst eigener Eyffer vnd Brunst / den wir von langer vnterruck-  
ter Zeit hero gegen dem H. Stuhl Petri zutragen / von vnsern Vorfahren  
ererbet / vnd von vns selbst zu demselben tragen / ängstiget vnd treibet  
vnser Herz / vnser Bundsgenossen / vnd Vnterthanen / ziehen nun den  
Harnisch an / Wir selbst sind mit 3. Kriegsheer verfasst / vnser resolution  
mit dem Glantz vnser Helms fortzusetzen / Wir sehen bereit für Augen schwe-  
ben / den erbärmlichen Außgang eufferstes Verderben vnd Zerstörung / A-  
ber man kan die Vngerechtigkeit ohne Feuer nicht zu Boden legen / vnd  
aufrenten. Wir protestiren aber hier mit vor Gott dem Allmächtigen  
vnd allen Menschen / daß die Feinde vns die Dohlzweig auß den Händen  
gerissen / vnd in Cypress Ruthen verkehret / dardurch sie auch die Triumpff  
ihres Verderbens sehen vnd schmücken sollen / vnd wir an so viel ver-  
gossenem Blut vnschuldig erfunden werden. Geben

zu Trois / Anno 1630.

E N D E

# DEDUCTION

~~No. 4010 EA~~

Ze Magdaburg, Chancenk. Dienst. Runden  
bayeru

ANNO.

1671.



N

*[Faint handwritten text on the left edge of the page]*

VDA7

**ULB Halle** 3  
004 806 522  






vnd so viel mir  
bestimpte zeit n  
wo durch so wol  
burgische vnd s  
Landesbefreyun  
Wanst. selbst an  
diget werden.

1. Vnd  
dann wol vor  
angestellet vnd  
sen Berge man s  
ter dem prätent  
Fürschub vnd H  
forderung der C  
gestellet / einig  
mal noch vmb  
tatum als bald f  
dahero Ursach  
lich anzugreifen

2. Als man  
schweigischen H  
spinnen worden/  
sichern können/  
fensions Werck

3. Nach  
etoria wieder Für  
fen von Manhselt  
Frieden gediehen/  
denen Feinden/  
führet/der Creys  
werden.

4. Siehe d  
grausame vnd im  
ones Plackereyen



Bothe sich vber seine  
Gründe anzuführen/  
genommene Nagdes  
das ist Religions vnd  
nigliches/ auch Keyf.  
efendiret vnd verthes

t vnbewust (wie wie  
unication vnter vns  
tori auff dem Weis  
derlich genötiget/vn  
welchem dannenhero  
als man sich nach er  
in etwas verfassung  
ieder allerhand dazus  
räjudicirliches insti-  
anst. angesehen/vnd  
hsischen Creys feinde

boten in der Brauns  
oartiret vnd einges  
sweges darbey vers  
angefangenen De-

nd die Kaysersl. Bis  
ennemarck/ Grafs  
ache in Lübeck zum  
nach gedempften  
selbigen Creys ge  
herwieder gebracht

llere vbermachte/  
nes oder tribulati-  
hanen/ nebst vne  
menschlis

